



<b>Beschlussvorlage</b> <b>2018/256</b>	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 11, Recht/Öffentliche Ordnung
	Verfasser(in)	

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlagenstatus</b>
<b>Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss</b>	<b>12.07.2018</b>	<b>öffentlich</b>

**Änderungssatzung zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren in der Stadt Friedberg**

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende  
1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren in der Stadt Friedberg und des Verzeichnisses der Pauschalsätze zu beschließen.

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (GVBl. S. 278) geändert worden ist, folgende

**1. Änderungssatzung  
zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren  
in der Stadt Friedberg**

**vom**

**§ 1**

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren in der Stadt Friedberg vom 01.09.2016 wird wie folgt geändert:

In §1 Abs. 1 wird der letzte Satz:

*Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr*

gestrichen.

<b>anwesend:</b>	<b>für den Beschluss:</b>	<b>gegen den Beschluss:</b>
------------------	---------------------------	-----------------------------



## §2

Die Anlage zur Satzung über Aufwendung- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren in der Stadt Friedberg, das Verzeichnis der Pauschalsätze, ist wie folgt zu ergänzen:

unter 1. Streckenkosten ist die Ziffer

af) Redundanzfahrzeug (Löschgruppenfahrzeug)	7,33 €
--	--------

und unter Ziffer 2 Ausrückestundenkosten die Ziffer

af) Redundanzfahrzeug (Löschgruppenfahrzeug)	19,06 €
--	---------

einzuführen.

## §3

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friedberg, den  
Stadt Friedberg

Roland Eichmann  
Erster Bürgermeister



## Sachverhalt:

### **I. Gründe für die Änderungssatzung**

Mit Gesetz zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes vom 27. Juni 2017 hat der bayerische Gesetzgeber mit Wirkung ab 1. Juli 2017 zwei neue Kostenersatztatbestände in die maßgebliche Vorschrift des Art 28 Abs. 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz eingeführt.

1. Sicherheitsdienste sind künftig kostenersatzpflichtig, wenn sie einen Notruf trotz fehlender Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Feuerwehreinsatzes weiterleiten und keine Tätigkeit zur unmittelbaren Rettung oder Bergung von Menschen erforderlich wird.  
Mit dieser Neuregelung trägt der bayerische Gesetzgeber einer zunehmenden Unsitte von Anbietern sogenannter Hausnotrufe Rechnung, die zur eigenen Kostenersparnis Feuerwehren über die Integrierten Leitstellen alarmieren lassen, damit diese Türen öffnen, die von den Kunden der Hausnotrufanbieter selbst nicht geöffnet werden können. So werden die Feuerwehren zu Einsätzen gerufen, die in den meisten Fällen nicht notwendig wären, würde der Hausnotrufanbieter seinen Dienst so organisieren, dass er stets die notwendigen Schlüssel für die zu öffnenden Türen parat hätte.
2. Die zweite Neuregelung gewährt Kostenersatz für das Ausrücken einer alarmierten Feuerwehr zu einem Einsatz, für den die Gemeinden der eingesetzten Feuerwehren die Aufwendungen nach Art. 28 Abs. 2 Nrn. 1,2 oder 4 BayFwG ersetzt verlangen können, deren eigenes Tätigwerden aber nicht erforderlich geworden ist. Damit reagiert der Gesetzgeber auf eine Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, nach der Kostenersatz für bloßes Ausrücken lediglich in Falschalarmierungsfällen verlangt werden könne. Durch die Neuregelung ist nun auch das Ausrücken der Feuerwehr, dem sich keine gefahrenabwehrende Tätigkeit im Sinne eines Einsatzes anschließt, kostenersatzfähig, wenn die Gemeinden der tatsächlich tätig gewordenen Feuerwehren Aufwendungsersatz verlangen können.

Es ist deshalb in § 1 Abs. 1 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren in der Stadt Friedberg der Satz „Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr“ zu streichen.

### **II. Änderung des Verzeichnisses der Pauschalsätze**

Für die Freiwillige Feuerwehr Ottmaring wurde 2017 ein neues Löschgruppenfahrzeug beschafft. Das 24 Jahre alte Fahrzeug wurde ausgemustert und wird entsprechend der Beschlusslage des Stadtrates zum Feuerwehrbedarfsplan derzeit ertüchtigt. Im Laufe der zweiten Jahreshälfte 2018 soll es als Redundanzfahrzeug und für Sicherheitswachen oder



Veranstaltungen eingesetzt werden. In einer Kalkulation in Anlehnung an das Berechnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags wurden die Streckenkosten je Kilometer und die Ausrückestundenkosten für dieses Fahrzeug berechnet. Das Verzeichnis der Pauschalsätze ist um das Redundanzfahrzeug mit den errechneten Kostensätzen zu ergänzen.